

14.02.00

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Vk - In

zu **Punkt ...** der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A.

Der federführende Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zur Bezeichnung der Verordnung

Die Bezeichnung der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Einunddreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften"

Begründung:

Die bisherigen Verordnungen zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften waren zur besseren Übersichtlichkeit fortlaufend nummeriert. Dies sollte auch für die vorliegende Verordnung gelten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 16 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 15. FEB. 2000

(noch Ziff. 2)

'In § 16 Abs. 2 wird das Wort "Roller" durch das Wort "Kinderroller" ersetzt und werden ... (weiter wie Vorlage).'

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (§18 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa sind in § 18 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a die Wörter "zweirädrige Kraftfahrzeuge" durch das Wort "Krafträder" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung und Anpassung an die Definition der Fahrräder mit Hilfsmotor. Die Definition der zweirädrigen Kraftfahrzeuge in der Regierungsvorlage umfasst auch Kraftfahrzeuge, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 92/61/EWG ausgenommen sind, so Zugmaschinen, die an Holmen geführt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb (§ 18 Abs. 2 Nr. 4b StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb ist § 18 Abs. 2 Nr. 4b wie folgt zu ändern:

- a) nach den Wörtern "mit einer Leermasse von" ist das Wort "nicht" zu streichen;
- b) nach den Wörtern "maximalen Nennleistung von" sind die Wörter " nicht mehr als" zu streichen.

Begründung:

Richtigstellung des Gewollten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 18 Abs. 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind nach dem Wort "werden" die Wörter 'vor dem Wort "Kleinkraftträder" die Wörter "Zweirädrige oder dreirädrige" und' einzufügen.

Begründung:

Der Zusatz dient der Klarstellung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 18 Abs. 4a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c sind nach dem Wort "werden" die Wörter 'vor dem Wort "Kleinkraftträdern" die Wörter "zweirädrigen oder dreirädrigen" und' einzufügen.

Begründung:

Der Zusatz dient der Klarstellung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb (§ 29 Abs. 1 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb ist der in § 29 Abs. 1 anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

"Über die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes entscheiden die zuständigen obersten Landesbehörden im Einzelfall oder allgemein."

Begründung:

Die Verordnung enthält keine Aussage dazu, auf welchem rechtlichen Weg die Regelungen für die Untersuchung der Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes erfolgen können. Die Änderung stellt klar, dass dies durch Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung geschieht.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 29 Abs. 6 Nr. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b sind die Wörter „oder im Untersuchungsbericht“ zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung des § 29 Abs. 6 Nr. 2 StVZO umfasst nicht alle Fälle, in denen Monat und Jahr des Ablaufs der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung im Untersuchungsbericht vermerkt werden müssen. Im Übrigen ist dieser Sachverhalt in Nummer 2.6 und 3.1.5 der Anlage VIII zur StVZO abschließend geregelt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 29e Abs. 1 StVZO)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

7. § 29e Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden vor dem Wort "Kleinkrafträder" die Wörter "zweirädrige oder dreirädrige" eingefügt.
- b) Es wird am Ende ... (weiter wie Vorlage)

Begründung:

Der Zusatz dient der Klarstellung.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe f (§ 32 Abs. 9 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe f ist § 32 Abs. 9 wie folgt zu fassen:

"(9) Abweichend von den Absätzen 1 bis 8 dürfen Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 folgende Maße nicht überschreiten:

1. Breite

- a) bei Krafträdern sowie dreirädrigen und vierrädrigen Kraftfahrzeugen 2,00 m,
- b) ... (weiter wie Vorlage)."

(noch Ziff. 10)

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung und Klarstellung des Gewollten.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b (§ 32b Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 11 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- 'b) In Abs. 2 werden die Wörter ", zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/333/EWG der Kommission vom 18. Mai 1981 (ABl. EG Nr. L 131 S.4)," durch die Wörter "in der nach § 30 Abs. 4 Satz 3 jeweils anzuwendenden Fassung" ersetzt.'

Begründung:

Der Querverweis auf die letzte Änderung der Richtlinie 70/221/EWG wird durch den allgemeinen Gleitverweis ersetzt.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b, Nr. 26 Buchstabe b, Nr. 28, Nr. 37 Buchstabe b und Nr. 39 Buchstabe a und b

In Artikel 1 sind in Nummer 12 Buchstabe b, Nummer 28, Nummer 37 Buchstabe b und Nummer 39 Buchstabe b jeweils die Wörter "zweirädrigen oder dreirädrigen"

und in Nummer 26 Buchstabe b die Wörter "zwei- oder dreirädrigen"

sowie in Nummer 39 Buchstabe a die Wörter "zweirädrige oder dreirädrige"

zu streichen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigung. Die Vorschriften gelten auch für vierrädrige Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3 StVZO, die EG-rechtlich nach der Richtlinie 92/61/EWG als dreirädrige Kraftfahrzeuge gelten.

13. Artikel 1 Nr. 19 (§ 35j StVZO)

In Artikel 1 Nr. 19 ist der Text von § 35j wie folgt zu fassen:

"Die Innenausstattung von Kraftomnibussen, die weder für Stehplätze ausgelegt noch für die Benutzung im städtischen Verkehr bestimmt und mit mehr als 22 Sitzplätzen ausgestattet sind, muss ... (weiter wie Vorlage)."

Als Folge

ist in der Übergangsvorschrift in Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe I nach den Wörtern "kommenden Kraftomnibusse" das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und der übrige Satzteil zu streichen.

Begründung:

Der Geltungsbereich der zukünftig auch für nationale Einzelzulassungen anzuwendenden EG-Richtlinie 95/28/EG (Richtlinie über das Brennverhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen) ist beschränkt auf Fahrzeuge der Klasse M3 mit mehr als 22 Insassen, wobei die Fahrzeuge weder für Stehplätze ausgelegt noch für die Benutzung im städtischen Verkehr (Stadtbusse) bestimmt sind. Diese Einschränkung des Geltungsbereiches sollte auch vollständig in den neuen § 35j übernommen werden, damit zweifelsfrei klar ist, dass die Anforderungen an das Brennverhalten nur für Reiseomnibusse gelten.

Wenn in dem bisherigen Text diese Ergänzung fehlt und im Anhang zu § 35j die anzuwendenden Bestimmungen genannt werden und dort ausdrücklich die Anhänge IV bis VI der Richtlinie 95/28/EG genannt sind, so könnten Zweifel daran bestehen, dass der in der EG-Richtlinie Anhang I Ziffer 1 genannte eingeschränkte Geltungsbereich auch hier gemeint ist.

14. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 39a Abs. 1 und 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 22 sind in § 39a

in Absatz 1 die Wörter "und Dreirad-Kraftfahrzeuge"

und in Absatz 2 die Wörter "zweirädrige oder dreirädrige"

zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung und Klarstellung des Gewollten.

15. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c (§ 40 Abs. 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c sind in § 40 Abs. 3

das Wort „sowie“ durch das Wort „und“

und die Wörter „Krafträder mit Aufbau“ durch die Wörter „Kraftfahrzeuge mit Führerhaus“

zu ersetzen.

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 42 Buchstabe b, Doppelbuchstabe ff das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ und die Wörter „Krafträder mit Aufbau“ durch die Wörter „Kraftfahrzeuge mit Führerhaus“ zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigung und Klarstellung des Gewollten. Es gibt nämlich auch entsprechende Fahrzeuge, die einen offenen Führersitz und dahinter einen Aufbau haben.

16. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b (§ 41 Abs. 4a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b ist in § 41 Abs. 4a das Wort "Krafträder" durch die Wörter "Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung und Klarstellung des Gewollten.

17. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe h₁ - neu - (§ 41 Abs. 19 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 24 ist folgender neuer Buchstabe h₁ einzufügen:

'h₁) In Absatz 19 werden die Wörter "zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge" durch die Wörter "Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3" ersetzt.'

(noch Ziff. 17)

Als Folge

a) sind in Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe t im Verweis auf § 41 Abs. 19 die Wörter "zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge" durch die Wörter "Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3" zu ersetzen.

b) ist in Artikel 1 Nr. 44 folgender neuer Buchstabe s₁ einzufügen:

"In der Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 19 StVZO (EG-Bremsanlage für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3) sind jeweils die Wörter "zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge" durch die Wörter "Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass die Vorschrift auch für die 4-rädrigen Leichtkraftfahrzeuge gilt. Ergänzung analog § 43 Abs. 5 StVZO u. a.

18. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 53a Abs. 4 StVZO)

Artikel 1 Nr. 33 ist wie folgt zu fassen:

'§ 53a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "Mehrspurige" gestrichen und nach dem Wort "Fahrzeuge" werden die Wörter "(ausgenommen zweirädrige und dreirädrige Kleinkraftträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge)" eingefügt.

b) In Nummer 3 werden ... (weiter wie Vorlage).'

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 44 nach Buchstabe x folgender Buchstabe x₁ einzufügen:

'x₁) Nach der Übergangsvorschrift zu § 53a Abs. 3 (Anwendung der Technischen Anforderungen auf zusätzliche Warnleuchten) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

(noch Ziff. 18)

"§ 53a Abs. 4 (Warnblinkanlage an Krafträdern)

ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeuge anzuwenden."

Begründung:

Mit der Einfügung wird die Richtlinie 93/93/EWG des Rates vom 29.10.1993 über den Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen umgesetzt. Mit dieser Verordnungsänderung wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet.

19. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 55 Abs. 2a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 35 sind in § 55 Abs. 2a nach dem Wort "müssen" die Wörter "zweirädrige oder dreirädrige" zu streichen.

Begründung:

Die Richtlinie 93/30/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Einrichtungen für Schallzeichen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen legt den Anwendungsbereich auf alle Fahrzeugtypen gemäß Art. 1 der Richtlinie 92/61/EWG fest. Hier sind in Abs. 3 auch bestimmte vierrädrige Kraftfahrzeuge genannt, die dann folgerichtig auch in der nationalen Vorschrift aufgeführt sein müssen. Durch die obige Streichung sind nunmehr alle Fahrzeugtypen gemäß Art. 1 der Richtlinie 92/61/EWG erfasst.

20. Zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b (§ 55a Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b sind in § 55a Abs. 2 die Wörter "Zweirädrige oder dreirädrige" zu streichen.

(noch Ziff. 20)

Begründung:

Die Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmt Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen legt den Anwendungsbereich auf alle Fahrzeugtypen gemäß Art. 1 der Richtlinie 92/61/EWG fest. Hier sind in Abs. 3 auch bestimmte vierrädrige Kraftfahrzeuge genannt, die dann folgerichtig auch in der nationalen Vorschrift aufgeführt sein müssen.

Durch die obige Streichung sind nunmehr alle Fahrzeugtypen gemäß Art. 1 der Richtlinie 92/61/EWG erfasst.

21. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe a ist die Übergangsvorschrift zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"§ 18 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a (zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mit nicht mehr als 45 km/h)

ist spätestens ab 1. Januar 2002 auf zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor anzuwenden, die auf Grund einer Allgemeinen Betriebserlaubnis, die vor dem 17. Juni 1999 erteilt worden ist, erstmals in den Verkehr kommen und ab 1. Januar 2002 auf zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor anzuwenden, die ab diesem Datum erstmals in den Verkehr kommen. Zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h, die vor dem 1. Januar 2002 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gelten weiter als zweirädrige Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor."

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung und Klarstellung des Gewollten.

22. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe f (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 32b Abs. 1 und 2 StVZO)

Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe f ist wie folgt zu fassen:

'f) Die Übergangsvorschrift zu § 32b (Unterfahrschutz) wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:

"§ 32b Abs. 1 und 2 (Unterfahrschutz)

ist spätestens auf Fahrzeuge anzuwenden, die ab dem 1. Oktober 2000 erstmals in den Verkehr kommen. Für Fahrzeuge, die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 32b Abs. 1 und 2 einschließlich der zugehörigen Übergangsbestimmung in § 72 Abs. 2 in der vor dem [Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens der Änderungsverordnung] geltenden Fassung."

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigung. Die alte Übergangsvorschrift zu § 32b muss aufgehoben werden, da sonst zwei Regelungen gelten würden. Außerdem ist auch § 32b Abs. 2 geändert worden. Die geänderte Fassung gilt ebenfalls nur für Fahrzeuge, die ab dem 1. Oktober 2000 erstmals in den Verkehr kommen. Für andere Fahrzeuge gilt die alte Fassung des Absatzes 2.

23. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe g (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 5a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe g sind in Satz 2 der Übergangsvorschrift zu § 34 Abs. 5a nach den Wörtern „zur Lastenbeförderung“ die Wörter ", die vor diesem Datum erstmals in den Verkehr gekommen sind,“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

24. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe j (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 35a Abs. 11 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe j sind in der Übergangsvorschrift zu § 35a Abs. 11 die Wörter „Artikel 1 der Richtlinie 92/61/EWG des Rates“ durch den Hinweis „§ 30a Abs. 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 35a Abs. 11 (Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d) dieser Verordnung).

25. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe k (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 35h Abs. 1 und 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe k ist der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"Die Übergangsvorschrift zu § 35h Abs. 1 und 3 (Änderung der DIN 13163 und DIN 13164)

wird durch folgende Übergangsvorschrift ersetzt:"

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigung und Klarstellung des Gewollten. Die alte Übergangsvorschrift kann sich nicht mehr auf die geänderte Fassung des § 35h beziehen.

26. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe m (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 36 Abs. 1a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe m sind in der Übergangsvorschrift zu § 36 Abs. 1a die Wörter "Artikel 1 der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge" durch den Hinweis "§ 30a Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung und Anpassung an die anderen entsprechenden Vorschriften der StVZO.

27. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe u (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 42 Abs. 1 Satz 2* StVZO)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe u ist die Übergangsvorschrift zu § 42 Abs.1 Satz 2* wie folgt zu fassen:

„§ 42 Abs. 1 Satz 3 (Anhängelast für Kraftfahrzeuge nach § 30a Abs. 3)
ist spätestens(weiter wie Vorlage)“

Begründung:

Nach Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b) wird in § 42 Abs. 1 ein neuer Satz angefügt. Da Absatz 1 bereits zwei Sätze hat, wird also der neue Satz, auf den sich die Übergangsvorschrift bezieht, § 42 Abs. 1 Satz 3. Im Übrigen notwendige redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des neuen Satzes.

28. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe v (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 43 Abs. 5 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe v ist die Übergangsvorschrift zu § 43 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„§ 43 Abs. 5 (Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen an Kraftfahrzeugen nach § 30a Abs. 3)

ist spätestens ab dem 17. Juni 2003 auf von diesem Tage an erstmals an Kraftfahrzeugen angebrachte Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen anzuwenden.“

Begründung:

Notwendige redaktionelle Klarstellung und Anpassung an den Wortlaut des § 43 Abs. 5 StVZO.

29. Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe z5 (§ 72 Abs. 2 - Übergangsvorschrift zu § 61 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe z5 ist in der Übergangsvorschrift zu § 61 in Satz 1 im Klammertext nach den Wörtern "Ständer von" das Wort "zweirädrigen" einzufügen
und in Satz 3 das Wort "Kraftfahrzeugen" durch das Wort "Kraftfahrzeuge," zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung und Klarstellung des Gewollten.

30. Zu Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a₀ - neu - (Anlage VIIId StVZO)

Artikel 1 Nr. 48 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀ In der Anlage zu Nummer 3 wird in Spalte 1 Nr. 4 vor dem Wort "Bremsprüfstand" das Wort "Ortsfester" eingefügt.'

Begründung:

Laut Ziff. 9.4.1 der Begründung zur 28. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1998 sind in die früher geltenden „Anforderungen an die Untersuchungsstellen für die Hauptuntersuchung (HU)“ in die Anlage VIIId überführt und präzisiert worden. „um die in der bisherigen Praxis aufgetretenen Mißbräuche zu verhindern (sogenannten Hinterhofprüfungen) und den jeweils zuständigen Anerkennungsstellen eindeutige und rechtlich verbindliche Mindestanforderungen vorzugeben. Die Vorschrift stellt somit sicher, dass bundesweit gleiche Untersuchungs- und Prüfvoraussetzungen für die Fahrzeuge vorliegen. Dies ist zum Schutz und zur Gleichbehandlung aller Fahrzeughalter zu gewährleisten.“

In diesem Zusammenhang haben Bund und Länder in der Vergangenheit mehrfach die Frage der Zulässigkeit von mobilen Bremsprüfständen zur Durchführung der Untersuchungen nach § 29 StVZO (Hauptuntersuchung - HU - und auch Sicherheitsprüfungen - SP -) erörtert. Transportable Bremsprüfstände entsprechen nicht den Vorschriften von Nummer 3.1. der Anlage VIIId, da die Messwirkung und -genauigkeit von Bremsprüfständen in entscheidendem Maße von der Art und Beschaffenheit der Aufstellfläche sowie der Befestigung abhängt. Dementsprechend müsste - was nicht praktikabel ist -

(noch Ziff. 30)

nach jeder Montage eines transportablen Bremsprüfstandes die für Bremsprüfstände vorgeschriebene Stückprüfung durchgeführt werden.

Die erleichternde Bestimmung in Nummer 4.1 der Anlage VIIIId, dass nämlich bestimmte dort angegebene Prüfgeräte von den die HU oder SP durchführenden Personen mitgebracht werden können, bezieht sich nicht auf Bremsprüfstände.

Ein Bremsprüfstand ist ständig vorzuhalten.

Zur Klarstellung soll deshalb in Nummer 4 der ortsfeste Bremsprüfstand genannt werden.

B.

31. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

C.

Der **federführende Verkehrsausschuss** und **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieungen:

Vk 32. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 18 StVZO)

In Die Bundesregierung wird gebeten, die künftig zulassungsfreien, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, daraufhin zu beobachten, ob es bei der damit verbundenen Befreiung von der regelmäßigen Technischen Fahrzeugüberwachung bleiben kann.

Insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit ist ggf. unter Einschaltung der Bundesanstalt für Straßenwesen zu untersuchen, inwieweit technische Mängel unfallursächlich sind bzw. sein könnten.

(noch Ziff. 32)

Begründung:

Gemäß § 18 StVZO sind auch vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von weniger als 350 kg von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen und erhalten wie Mofas und Mopeds ein Versicherungskennzeichen. Damit entfällt zugleich die Pflicht zur regelmäßigen Technischen Fahrzeugüberwachung.

Ziel dieser Entschließung ist es daher, zu beobachten, ob diese Freistellung von der regelmäßigen Technischen Überwachung Bestand haben kann. Denn im Vergleich zu Mofas und Kleinkrafträdern wird hier ein höheres Gefährdungspotential befürchtet:

- Diese vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge sind deutlich schwerer als ein Moped. Mit zwei Personen und Gepäck sind schnell 500 kg überschritten. (Bei Elektroantrieb kommt noch das Gewicht der schweren Antriebsbatterien hinzu.)
- Ein Abspringen wie bei einem einspurigen Moped ist nicht möglich.
- Der Wetterschutz der geschlossenen Fahrzeugkabine begünstigt den Einsatz auch bei Regen und im Winter; Folge dürfte eine erhöhte Korrosion (Streusalz) sein.
- Die Fertigungsqualität (z.B. hinsichtlich des Verschleißes an Lenkungsteilen) entspricht womöglich nicht der üblicher Klein-Pkw.
- Es ist schlecht einzuschätzen, wie sich die Anzahl dieser Fahrzeuge entwickelt. Sie könnten trotz Fahrerlaubnisklasse B zu beliebten Klein- oder Zweitwagen für die Stadt werden. Denn sie bieten mit Dieselmotoren ansprechendes Durchzugsvermögen und sind als zulassungsfreie Fahrzeuge auch mit höheren Hubräumen (derzeit mit 300 und 400 cm³ auf dem Markt) von der Kfz-Steuerpflicht befreit.

Es erscheint daher angezeigt, das Gefährdungspotential dieser Fahrzeuge im Betrieb zu beobachten.

Vk

33. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die mit der 28. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften eingeführte sogenannte Rückdatierung der Fristen für Hauptuntersuchungen bei Terminüberschreitungen praktikabel ist oder möglicherweise zu revidieren wäre. Die am 1.12.1999 in Kraft getretene Neuregelung ist damit begründet worden, dass nicht, wie bisher, ein bewusstes Überziehen der Fristen über die gesamte Betriebszeit (Erstzulassung - endgültige Stilllegung des Fahrzeuges) zu einer Einsparung von vorgeschriebenen Hauptuntersuchungen führen darf.